

# Anmerkungen zu Drerups politischem Kriterium für legitime Kontroversen im Unterricht

## Thoughts on Drerup's political criterion for legitimate controversies in the classroom

MARIE-LUISA FRICK, INNSBRUCK

*Zusammenfassung:* Johannes Drerup schlägt für normativ-politische Kontroversen ein Kriterium vor, anhand dessen bestimmt werden soll, wann diese Kontroversen legitime Unterrichtsthemen sind und in Folge dem Kontroversitätsgebot unterliegen. Dies ist dann der Fall, wenn für kontroverse Fragen „auf Basis politischer Grundwerte und -prinzipien, die als konstitutiv gelten können für die Ermöglichung eines guten persönlichen und politischen Lebens in liberal-demokratischen Staaten, *keine eindeutige Antwort* abgeleitet werden kann.“ Zu diesen Grundwerten und -prinzipien zählt Drerup auch „Grund- und Menschenrechte“. Mein kurzer Beitrag möchte zeigen, weshalb Drerups an sich fruchtbarer Ansatz die Komplexität des Maßstabes „Grund- und Menschenrechte“ tendenziell unterschätzt und insbesondere das Verhältnis von Demokratie und Menschenrechten zu wenig als potenzielles Spannungsverhältnis ernst nimmt. Ich schlage daher weitere Differenzierungen vor, um Drerups Kriterium konzeptionell zu schärfen. Zudem rege ich an, Kontroversen, die Drerups Kriterium nicht genügen, aus didaktischen Gründen dennoch eine gewisse Anfangs-Kontroversität zuzugestehen, um die Bedeutung der betreffenden Grundprinzipien, die als „rote Linien“ fungieren, deutlicher herausarbeiten zu können.

*Schlagwörter:* Kontroversitätsgebot, Demokratie, Menschenrechte, Bildung

*Abstract:* Johannes Drerup proposes a criterion for normative-political controversies to determine when these controversies are legitimate teaching topics and, accordingly, subject to the controversy requirement. This is the case when no clear answer can be derived for controversial questions „on the basis of basic political values and

*Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.*



principles that can be considered constitutive of enabling a good personal and political life in liberal democratic states.“ Drerup also includes „fundamental and human rights“ among these basic values and principles. My brief contribution aims to show why Drerup’s approach, which is fruitful in itself, tends to underestimate the complexity of the yardstick „fundamental and human rights“ and, in particular, does not take the relationship between democracy and human rights seriously enough as a potential tension. I therefore suggest further differentiations to conceptually sharpen Drerup’s criterion. In addition, I suggest that controversies that do not meet Drerup’s criterion should nevertheless be allowed a certain initial legitimacy for didactic reasons, in order to be able to work out more clearly the significance of the basic principles in question, which function as „red lines.“

*Keywords:* controversy imperative, democracy, human rights, education

In seiner Grundlagentext zu Kontroversen im Unterricht fragt Johannes Drerup nach einer tauglichen und zeitgemäßen Interpretation des Kontroversitätsgebots, das neben dem Überwältigungsverbot und dem Gebot der Schülerorientierung einen Pfeiler des *Beutelsbacher Konsenses* darstellt. Über dessen Bedeutung als Leitstern der Politischen Bildung im Nachkriegsdeutschland und darüber hinaus wurde in den vergangenen Jahren wieder vermehrt gerungen (insbes. Widmaier und Zorn 2016), wobei besonders die aus dem Kontroversitätsgebot abzuleitenden Pflichten für Lehrpersonen in der Diskussion stehen: Was genau heißt es, etwas, das in Politik und Gesellschaft als kontrovers gilt, kontrovers im Unterricht zu behandeln und gilt das für tatsächlich alle Kontroversen? Diese Frage steht bei Drerup im Zentrum durchwegs überzeugender Ausführungen, denen ich in diesem Kommentar keine grundsätzlichen Er widerungen nachreichen, aber im Detail ein paar Problematisierungen beigesellen möchte. Diese betreffen den Vorschlag für ein Kriterium, anhand dessen entschieden werden soll, was legitimerweise als Kontroverse gilt, auf die das Kontroversitätsgebot Anwendung findet.

Derups Ansatz entwickelt sich anhand einer Doppelprämisse, welche die Spannung zwischen zwei verbreiteten Positionen zum Kontroversitätsgebot in sich trägt: Während manche dieses didaktisch-ethische Gebot im Sinne einer strengen Neutralität der Lehrkraft in strittigen gesellschaftlichen bzw. politischen Fragen gewahrt sehen wollen, halten andere es für überholt und plädieren für klare „Haltungen“ im Unterricht und „rote Linien“ des Diskussionswürdigen. Drerup tritt vermittelnd auf: Der Beutelsbacher Konsens im Allgemeinen und das Kontroversitätsgebot im Besonderen entsprechen einem liberal-demokratischen Ethos der Perspektivenvielfalt und

des freien Meinungsstreits, welches es zu bewahren und fortzuentwickeln gelte. Zugleich ist ein unbedingtes Neutralitätsideal mit diesem Ethos gerade nicht verbunden, weshalb es auch für die Bestimmung mehr oder weniger legitimer Kontroversen theoretische Orientierung brauche, die möglichst aus dem demokratischen Ethos selbst entwickelt werden sollte. Indem sich Drerup sowohl gegen ein rein soziologisches bzw. verhaltensbezogenes Kontroverse-Kriterium (Drerup 2021, 55f.) sowie das Kriterium der politischen Authentizität (Drerup 2021, 59f.) wendet, welche beide zu viele (schädliche) Kontroversen zulassen würden, als auch ein epistemisches Kontroverse-Kriterium (Drerup 2021, 64f.) ablehnt, welches den Korridor legitimer Kontroversen mit tendenziell parteilichen Vernünftigkeitkonzepten zu eng fassen würde, eröffnet sein Zugang den Blick auf einen Mittelweg.

Sein Alternativvorschlag trifft dabei eine überaus wichtige und leider häufig unzureichend mitbedachte Differenzierung zwischen Kontroversen um das richtige Handeln bzw. die richtigen Ziele (normativ-politische Kontroversen) einerseits und Kontroversen um ein richtiges (empirisch-faktisches) Weltbild (im weitesten Sinne wissenschaftliche Kontroversen) andererseits. Kontroversen im ersten Bereich sind insofern legitime Unterrichtsthemen und unterstehen damit dem Kontroversitätsgebot, als für sie „auf Basis politischer Grundwerte und -prinzipien, die als konstitutiv gelten können für die Ermöglichung eines guten persönlichen und politischen Lebens in liberal-demokratischen Staaten, *keine eindeutige Antwort* abgeleitet werden kann“ (Drerup 2021, 68). Für Kontroversen im zweiten Bereich gilt, dass sie dann legitime Unterrichtsthemen sind, die kontrovers zu behandeln sind, wenn es „unterschiedliche [...] gut begründete und (bestmöglich) empirisch fundierte Sichtweisen auf dieses Thema gibt und wenn die Sachlage in den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen [...] als *genuin kontrovers* gilt“ (Drerup 2021, 69).

Diese Differenzierung impliziert, wie Drerup klarmacht, dass eine bestimmte Streitfrage in einem der beiden Bereiche legitim und damit im Unterricht kontrovers abzuhandeln ist, während sie es im anderen Bereich vielleicht nicht ist. Ebenso verweist das zweigeteilte Kriterium, was Drerup durchaus bewusst ist, auf hohe Ansprüche, die es an Lehrpersonen bzw. ihre Ausbildung stellt. Diese sind, würde ich betonen, weitreichender, als es Drerup ausspricht. Zum einen umfasst, wie Drerup selbst festhält, das Kriterium für normativ-politische Kontroversen ein Graubereich: Was sind die unverhandelbaren Grundwerte einer liberalen Demokratie konkret und was ist an einer liberalen Demokratie eigentlich liberal, was demokratisch? Ohne

fundierte Kenntnisse der Politischen Theorie und Ideengeschichte sind diese Fragen nicht zu ergründen, geschweige denn für ein Entscheidungskriterium fruchtbar zu machen. Zum anderen erfordert das Kriterium für empirisch-faktische Kontroversen, dass Lehrpersonen den aktuellen Forschungsstand in der betreffenden Disziplin kennen, um sich daran orientieren zu können. Wie aber können Lehrpersonen an Schulen befähigt werden, etwas zu leisten, was schon Fachwissenschaftlern angesichts des überwältigen Produktionsausmaßes wissenschaftlich generierten Wissens oft kaum mehr gelingt? Keine dieser Herausforderungen spricht grundsätzlich gegen Drerups Vorschlag. Dennoch denke ich, dass insbesondere das Kriterium für zulässige normativ-politische Kontroversen im Sinne seiner Operationalität konzeptionelle Vertiefungen benötigt, die es im Sinne eines demokratischen und damit selbst wiederum demokratisierenden Dialogs zu erarbeiten gilt.

Als für liberale Demokratien konstitutive Grundwerte und -prinzipien werden von Drerup Grund- und Menschenrechte, Gewaltenteilung, politische Autonomie, Wertepluralismus und Minderheitenschutz genannt (Drerup 2021, 68, Anm. 33). Wo also gesellschaftliche-politische Streitfragen an diesen Grundfesten rühren, wären sie im Unterricht nicht als legitime Kontroversen zu behandeln, innerhalb derer mehr oder weniger gleichermaßen legitime Ansichten vertreten werden können. Dass Spannungen zwischen den von ihm angeführten Werten und Prinzipien möglich sind, gesteht Drerup zu, er geht aber nicht näher darauf ein, wie damit umgegangen werden soll, wenn – um nur ein Problem zu nennen – „politische Autonomie“ bzw. demokratische Souveränität auch einschließt, Menschenrechte (mit Vorbehalten) anzuerkennen, zu hinterfragen und auch abzulehnen. Mit Blick auf den ebenfalls betonten „Wertepluralismus“ in liberalen Demokratien gilt die Nichtabschließbarkeit vielstimmiger menschenrechtlicher Diskurse umso mehr. Dass aus den von Drerup angeführten Grundwerten und -prinzipien in ihrer Kombination überhaupt eindeutige Antworten abgeleitet werden können, sein Kriterium also leisten kann, was er sich davon verspricht, ist somit nicht ausgemacht.

Schon die Begrifflichkeit „Grund- und Menschenrechte“ verdeckt den wichtigen Unterschied zwischen *demokratischen Grundrechten*, die aus dem demokratischen Prinzip selbst folgen, und *menschenrechtlichen Grundrechten*, die aus der gleichen Menschenwürde abgeleitet werden. So ist Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur ein traditionelles Menschenrecht, sondern auch Ausdruck des demokratischen Minderheitenrechts, das Minderheiten erlaubt, mit demokratischen Mitteln eine Mehrheitsentscheidung

zu ihren Gunsten umzudrehen. Als demokratisches Minderheitenrecht ist Meinungsfreiheit unabdingbar, als Menschenrecht hingegen muss sich Meinungsfreiheit mit anderen Menschenrechten in Konkordanz setzen und kann unter Umständen in den Rechten anderer Grenzen erfahren. Wenn Drerup mit Blick auf heikle Themen wie Religion(skritik) einmahnt, es dürfe keine „offene Kontroverse darüber geben, ob Meinungsfreiheit ein grundsätzlich zu schützendes Gut ist oder nicht“ (Drerup 2021, 136), so übersieht er, wie mir scheint, dass die eigentlichen Kontroversen nicht darüber bestehen – auch global gesehen nicht –, ob Meinungsfreiheit prinzipiell wichtig ist oder nicht, sondern wie wichtig sie im Verhältnis zu anderen Freiheiten und Werten ist, allen voran zum Menschenrecht auf Ehre bzw. guten Ruf, zur gleichen Würde und Nicht-Diskriminierung. Es geht nicht darum, ob Meinungsäußerungsfreiheit Grenzen hat, sondern darum, wo diese liegen sollen. Auch wenn Drerup mit Blick auf die gleichgeschlechtliche Ehe erklärt, „[m]anche Kontroversen, die darauf hinauslaufen, bestimmten Gruppen gleiche Rechte vorzuenthalten oder sie zu diskriminieren, sind es nicht wert, fortgeführt zu werden“ (Drerup 2021, 63), so scheint mir daraus ein Verständnis von Menschenrechten zu sprechen, das nicht zuletzt den juridischen, von Höchstgerichten verhandelten Menschenrechtskonflikten nicht gerecht wird. Was legitime und was illegitime Diskriminierungen von Menschen sind, wo gleiche Ansprüche zurecht verwehrt werden und wo nicht, das sind Kontroversen, die in demokratischen Gemeinwesen geführt werden dürfen – innerhalb des Klassenzimmers wie außerhalb davon. Denn wie kommen Grund- und Menschenrechte in einer Demokratie zur Geltung? Sie werden als Versprechen in (änderbaren) Verfassungen proklamiert und in zwischenstaatlichen (kündbaren) Verträgen anerkannt. Wie Verfassungen aussehen und welche Verträge eingegangen werden, ist in Demokratien idealiter Ausdruck der Autonomie eines politischen Volkes. Kontroversen über Menschenrechte lassen sich in liberalen Demokratien grundsätzlich nicht abschließen, auch mit Verweis auf erreichten moralischen ‚Fortschritt‘ nicht (Drerup 2021, 62f.).

Mein Befund lautet daher, dass Drerup die Komplexität des Maßstabes „Grund- und Menschenrechte“ tendenziell unterschätzt und das Verhältnis von Demokratie und Menschenrechten nicht gerade auch als potenzielles Spannungsverhältnis ernst nimmt. Ich würde daher vorschlagen, (a) zwischen (für die Demokratie konstitutiven) demokratischen Grundrechten und (für liberale Demokratie nur teilweise konstitutiven) Menschenrechten zu unterscheiden, als auch (b) zwischen einzelnen menschenrechtlichen Ansprüchen („Menschenrecht auf X“) und einem ‚Recht auf Menschenrechte‘ zu

differenzieren. Letzteres kann als Fundament aller einzelnen, wie auch immer strittigen menschenrechtlichen Ansprüche angesehen werden, welches in liberalen Demokratien, die sich der Menschenrechtsidee verpflichten, als solches nicht kontroversiell sein sollte. Dort, wo anderen Menschen das gleiche Recht auf Rechte abgesprochen wird, wo *in extremo* Vorstellungen von Unter- und Übermenschen wirken oder gar Dehumanisierungen propagiert werden, müssten die von Drerup erstrebten Grenzziehungen vorgenommen werden. Sie vorher mit pauschalem Verweis auf „Grund- und Menschenrechte“ einziehen zu wollen, riskierte nicht nur, die politische Autonomie von (aspirierenden) BürgerInnen zu unterlaufen, sondern auch in Schulen das Missverständnis zu reproduzieren, wonach Menschenrechte ein absolut gültiges, ambivalenzfreies Programm darstellen, welches stets eindeutige Antworten auf gesellschaftliche Fragen enthält (siehe auch Frick 2017).

Nur mit entsprechender konzeptioneller Schärfung ließe sich Drerups Kriterium für legitime normativ-politische Kontroversen davor bewahren, ähnlich dem epistemischen Kriterium Wachs in Händen zu vieler unterschiedlicher persönlicher Einschätzungen zu werden. Geschärft könnte es tatsächlich zu einer bewussten, prinzipiengeleiteten Auswahl von für den Unterricht tauglichen Kontroversen beitragen und das demokratische, freiheitliche Ethos stützen, welches ohne Meinungspluralismus genauso blutleer wäre, wie ohne selbstbewusst gezogene Grenzen der Toleranz.<sup>1</sup> Dies jedoch, zum Schluss angemerkt, ist nicht die einzige mögliche Funktion von Drerups-Kriterium. Aus seiner Sicht soll es wie gesagt den Zweck erfüllen, bestimmte Kontroversen von Anfang an als Unterrichtsgegenstände auszuschließen, da mit ihnen eine „Nobilitierung fragwürdiger [...] Überzeugungen“ verbunden wäre (Drerup 2021, 56). Eine solche Adelung jedoch wäre nur dann der Fall, wenn das Kontroversitätsgebot zugleich als striktes Neutralitätsgebot betrachtet wird. Dies scheint bei Drerup der Fall zu sein, wenn er als kontroversielle Behandlung eines Themas dessen Diskussion „mit offenem Ausgang und mit Bezugnahme auf ein Spektrum von gleichermaßen angemessenen und legitimen Sichtweisen“ (Drerup 2021, 10) definiert.

Es spricht aus meiner Sicht vieles dafür, auch hier differenzierter vorzugehen. So wäre es sinnvoll, konkret zu unterscheiden, ob eine Thematik nur *am Anfang* als grundsätzlich kontrovers entfaltet wird und ihre Darstellung in eine kritische Einordnung und schließlich Positionseinnahme mündet oder ob eine Thematik auch *am Schluss* als kontrovers gleichsam

---

1 Vgl. auch Frick 2022.

offengelassen wird. Im zweiten Fall würde das Kontroversitätsgebot nicht zugleich als Neutralitätsgebot verstanden und neben der Pflicht, Kontroversen weder zu verschweigen, noch verzerrt abzubilden, lediglich die Pflicht umfassen, Kontroversen mittels Parteinahme nicht schon *von vornherein* den ‚Zahn zu ziehen‘. So kann es didaktisch sinnvoll sein, im Sinne eines erwägungsorientierten Ansatzes (Blanck 2019), (hypothetische) Positionen zu besprechen, die als Provokation fungieren und auch solche Kontroversen in den Unterricht einzubeziehen, die Drerups Kriterium nicht erfüllen – etwa, um Irritations- und Diskussionsanreize zu setzen und kritisches Denken zu fördern. Solche taktische Kontroversität könnte dann entsprechend explizierter Grundwerte und -prinzipien liberaler Demokratien Kontroversen dekonstruieren, die nur scheinbar mehrere gleichermaßen gut begründbare Positionen aufweisen. Auch auf diese Weise ließe sich zeigen, „dass die Grundwerte liberaler Demokratien nicht zur Disposition stehen“ (Drerup 2021, 136). Deutlich werden könnte zusätzlich, warum sie nicht zur Disposition stehen. Bestimmten Kontroversen *ex-ante* auszuschließen, würde diesen entscheidenden Lernprozess abschneiden.

## Literatur

- Frick, Marie-Luisa. 2022. „Was soll, was darf politische Bildung?“. In *Neutralität ist keine Lösung! Politik, Bildung – politische Bildung*, herausgegeben von Alexander Wohnig und Peter Zorn, Bd. 10592, 69–81. Bonn: BpB.
- Frick, Marie-Luisa. 2017. *Menschenrechte und Menschenwerte: Zur konzeptionellen Belastbarkeit der Menschenrechtsidee in ihrer globalen Akkommodation*. Weilerswist: Velbrück.
- Blanck, Bettina. 2019. „Wege zu aufgeklärter Toleranz durch erwägungsorientierte Bildung von Anfang an“. *Politische Psychologie*, 7 (2): 228–44.
- Drerup, Johannes. 2021. *Kontroverse Themen im Unterricht: konstruktiv streiten lernen*. Ditzingen: Reclam Verlag.
- Widmaier, Benedikt, und Peter Zorn, Hrsg. 2016. *Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der Politischen Bildung*, Bd. 1793. Bonn: BpB.

